

Art. 24 Abgrenzung

- (1) Das Gesetz findet auf die Förderung der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.
- (2) Ernährungswirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten, können auch nach Maßgabe des Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) gefördert werden.